

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LANGEN BEI BREGENZ

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 16.02.2024

2. Verordnung: Hand- und Zugdienste

VERORDNUNG über die Hand- und Zugdienste

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Langen hat in der Sitzung vom 29. Jänner 2024 beschlossen, gem. § 91 Gemeindeordnung 1935, LGBl. Nr. 25/1935 i.d.g.F., für die Gemeindeerfordernisse in der Gemeinde Langen bei Bregenz Hand- und Zugdienste nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu verlangen.

§ 1

Leistungsverpflichteter, Leistungsumfang

Jeder Haushaltsvorstand bis zum vollendeten 65. Lebensjahr, der in der Gemeinde Langen bei Bregenz wohnhaft ist, wird zur Leistung von Hand- und Zugdiensten im Ausmaß von 1 Tagschicht zu 8 Stunden pro Jahr verpflichtet.

Haushaltsvorstände, ab dem vollendeten 65. bis zum vollendeten 75. Lebensjahr, werden nur zu einer halben Tagschicht zu 4 Stunden pro Jahr verpflichtet.

Haushaltsvorstände mit einem Alter über 75 Jahren sind von der Pflicht befreit.

§ 2

Leistungserbringung

1. Die Zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten haben bis spätestens 31. März eines jeden Jahres beim Gemeindeamt Langen bei Bregenz die Erbringung ihrer Leistung anzumelden.
2. Die Gemeinde Langen bei Bregenz weist innerhalb von 6 Monaten den Verpflichteten eine Arbeit oder einen Dienst zu.
3. Der Verpflichtete kann die von der Gemeinde Langen bei Bregenz zugewiesene Arbeit bzw. den ihm übertragenen Dienst entweder selbst erbringen oder durch einen tauglichen Vertreter ableisten lassen.
4. Von der Leistung der Hand- und Zugdienste sind jene Haushaltsvorstände ausgenommen, die auf Grund ihrer physischen oder psychischen Leistungsfähigkeit die von der Gemeinde Langen bei Bregenz vorgeschriebenen Hand- und Zugdienste nicht selbst erbringen können. Hierüber entscheidet über Antrag der Gemeindevorstand.

§ 3

Abschätzbetrag

1. Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten können anstelle der Ableistung von Hand- und Zugdiensten auch einen Abschätzbetrag an die Gemeindekasse einzahlen.
2. Der Abschätzbetrag für die zu erbringende(n) Tagschicht(en) wird mit € 75,00 bzw. € 37,50 für die halbe Tagschicht festgesetzt.
3. Verpflichteten, die innerhalb der in § 2 festgelegten Frist die Erbringung ihrer Hand- und Zugdienste nicht anmelden, wird der Abschätzbetrag zur Zahlung vorgeschrieben.
4. Der Abschätzbetrag ist innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung der Vorschreibung zur Zahlung an die Gemeindekasse fällig.
5. Der Abschätzbetrag für Hand- und Zugdienste sind zweckgebundene Gemeindesteuern, die für die Kosten der Schneeräumung bzw. Instandhaltungsarbeiten auf den Gehwegen sowie öffentlichen Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet oder zur Finanzierung der Folgen von Elementarereignissen verwendet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 16.02.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

J o s e f K i r c h m a n n